

Klöster desselben Ordens überein; Montescalari und Paratinola liegen aber im Gebiete von Florenz, nicht weit von ihnen Vallombrosa, in dessen Archiv die allgemeine Beschirmung aufbewahrt wurde. So drängt sich die Annahme auf, dass St. 4612 aus St. 4585 und 4611 zusammengesetzt sei. Den gegen die Echtheit erwachten Verdacht bestärken dann zwei Momente. Erstens ist die Invocation: *In nomine patris et filii et spiritus sancti* durchaus kanzleiwidrig; man schrieb, wie auch in St. 4585 geschah: *In nomine sancte et individue trinitatis*. Zweitens und besonders lautet die Bestimmung, um die St. 4611 reicher ist als St. 4612: *Pro hac autem maiestatis nostre concessione prenominati monasterii abbas et fratres unum Byzantinum aureum annuatim camere nostre persolvant*. Es ist die einzige Verpflichtung, die den Vallombrosanern von Paratinola auferlegt wird; ihre Ordensbrüder von Montescalari, denen doch die gleichen Rechte vergünstigt werden, haben nicht auch die gleiche Abgabe zu entrichten, sind vielmehr ganz frei.

Leider ist mir unbekannt, wie St. 4612 überliefert ist. Trotz der nicht geringen Verdachtsgründe möchte ich daher mit einer Entscheidung zurückhalten.

III. Zum 18. Februar 1191 wird für Vallombrosa nur eine Urkunde Heinrichs VI. angeführt, St. 4682. Offenbar sind es aber zwei verschiedene Privilegien, die Ughelli *Italia sacra* III, 222 ed. II^a und Lami *Del. erud.* III, 198 veröffentlicht haben. Lami hat auch ausdrücklich bemerkt, dass das von ihm herausgegebene Diplom ein anderes sei, als das Ughellische¹. Der Wortlaut zeigt nur geringe Uebereinstimmungen; selbst die formelhaften Theile sind keineswegs dieselben; und schon daraus sieht man, dass auch Toeche irrte, wenn er die Fassung, die bei Lami vorliegt, für eine Verkürzung hielt². Allerdings verleiht der Text Ughellis ausführlichere Rechte, aber in Einem Punkte findet sich doch bei Lami mehr. Gerade daran erkennt man aber den Zweck der zweiten Urkunde. Ughelli veröffentlichte eine Beschirmung der Vallombrosaner Klöster, eine Bestätigung und Erweiterung ihrer Rechte. Ein Besitzthum wird mit Namen genannt: Heinrich beschützt *nominatim castrum Magnalis*. Auch bei Lami heisst es: *nominatim castrum Magnalis*. Nur hier aber verbietet Heinrich VI., dass Jemand beunruhige oder besteuere, wie die anderen Besitzungen, so *nominatim predictum castrum*. Hin-

1) Vgl. 319 zum Jahre 1191 mit 103 zum Jahre 1191. 2) Heinrich VI. S. 649 n. 105.